

ausschließen. Dennoch muß in jedem Ordnungsstrafverfahren die Schuld nachgemiesen werden. In der Regel wird die Schuld im Zuge des Anhörens des Rechtsverletzers oder — falls erforderlich — auch anderer Personen festgestellt. Zum Teil objektiviert sich die Schuld bereits im Fehlverhalten.

So wird z. B. bei rücksichtsloser Fahrweise eines Kraftfahrers, beim Führen von Fahrzeugen unter Einfluß von Alkohol oder beim Errichten einer Garage ohne Zustimmung des zuständigen Organs die Schuld bereits in der Art und Weise der Rechtsverletzung sichtbar und bedarf in der Regel keiner gesonderten Prüfung.

Die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen vorliegen, die der Betreffende nicht zu vertreten hat und die ihn daran hinderten, seine ihm im gegebenen Fall obliegenden Rechtspflichten zu erfüllen. Ein Bürger, der keine Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten hatte, kann auch nicht schuldhaft handeln.

Das ist z. B. der Fall, wenn ein Bürger infolge eines körperlichen Schadens, durch Krankheit oder andere Umstände nicht in der Lage ist, seine Anliegerpflichten aus der Ortssatzung zu erfüllen, und seine Bemühungen, einen Vertreter zu bestellen, keinen Erfolg hatten.

Kinder sind ordnungsrechtlich nicht verantwortlich. Begehen sie Ordnungswidrigkeiten, sind erforderlichenfalls Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen. Besonderheiten der Verantwortlichkeit bestehen gemäß § 10 OWG bei Jugendlichen. Auch bei Ordnungswidrigkeiten, die Jugendliche begangen haben, ist mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten, „wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Maßnahmen oder die persönlichen Umstände des Jugendlichen geboten ist“ (§ 10 Abs. 3 OWG). Bei Ordnungswidrigkeiten von Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen nur Verwarnungen mit Ordnungsgeld sowie solche Maßnahmen angewandt werden, die gesetzliche Bestimmungen als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen ausweisen (vgl. dazu § 6 OWG). Gegenüber Jugendlichen über 16 Jahre sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf jedoch höchstens 300,— M betragen. Sie ist unter Berücksichtigung der Art und Weise der Rechtsverletzung und des bisherigen Verhaltens des Jugendlichen festzusetzen, um eine entsprechende erzieherische Wirkung zu erzielen. Sie darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

Weitere Besonderheiten der Verantwortlichkeit bestehen gemäß § 11 OWG für Angehörige der bewaffneten Organe und gemäß § 12 für Personen, die der Strafrechtsprechung der DDR nicht unterliegen. Soweit Rechtspflichten verletzt werden, die einer juristischen Person (Betrieb, Genossenschaft oder Einrichtung) obliegen, ist derjenige Leiter oder Mitarbeiter verantwortlich zu machen, der für den betreffenden Betrieb etc. gehandelt hat oder entsprechend dem Statut, der Arbeitsordnung oder anderen Festlegungen zu handeln verpflichtet ist. Es ist daher gemäß § 9 Abs. 3 OWG stets zu prüfen, welcher Leiter oder Mitarbeiter verantwortlich ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat.